

Rechtsinhalt dieser Vorlage (Schiedsspruch der Äbte von Himmerod und St. Martin zugunsten von St. Eucharius wegen Weidegrunds bei Oberremmel) sind nähere Rückschlüsse möglich, so daß der Vf. im Anhang einen neuen Druck der Urkunde mit Kennzeichnung der interpolierten Passagen vorlegen kann.

R. S.

Catello Salvati, I documenti dei conti di Loretello conservati nell'Archivio Capitolare di Bovino, Archivio storico per le province napoletane 91 (1974) S. 189–209. — In Ergänzung einer älteren Arbeit von A. Petrucci (s. DA 17, 558) ediert und kommentiert der Vf. drei Urkunden der normannischen Grafen von Loretello (bei Larino, Prov. Campobasso) aus den Jahren 1100, 1118 und 1179.

H. M. S.

Thomas N. Bisson, A General Court of Aragon (Daroca, February 1228), The English Historical Review 92 (1977) S. 107–124, veröffentlicht und erläutert eine bisher von der Forschung nicht beachtete Urkunde über den Hoftag von Daroca (1228), auf dem die Großen Aragons dem Sohn Jakobs I., Alfons, den Treueid schwören.

D. J.

---

Peter Classen, Kaiserreskript und Königsurkunde. Diplomatische Studien zum Problem der Kontinuität zwischen Altertum und Mittelalter (Byzantina Keimena kai Meletai 15) Thessaloniki 1977, Kentron Byzantinon Erevnon, XXVIII u. 254 S., 2 Tafeln. — Die zuerst im Archiv für Diplomatik 1 und 2 (1955–56) publizierte Dissertation (vgl. DA 12, 565; 13, 554) erscheint hier in überarbeiteter Fassung. Der erste Teil gibt den Entwurf einer Diplomatik und Rechtsgeschichte der römischen Kaiser- und Beamtenurkunden des 4.–6. Jh.; der zweite Teil stellt die Entstehung der Königsurkunden in den Völkerwanderungsstaaten und im Frankenreich bis zum 8. Jh. dar. Anlage und große Teile des Textes der Arbeit sind unverändert geblieben, doch hat sich der Vf. bemüht, Lücken zu füllen, Fehler zu korrigieren, die neuere Forschung, neue Editionen etc. zu berücksichtigen. Stärkere Eingriffe erfuhren im ersten Teil die Paragraphen 11 (Briefform als Rahmen, Subskriptionen) und 14 (Kanzleien und Kanzleibeamte). Für die bisher nicht entzifferten Buchstaben des einzigen im Original erhaltenen Kaiserreskripts des 5. Jh. (sog. Papyrus Leiden Z) schlägt der Vf. die Lesung als Kanzlei-Unterschrift *compl(evi)* vor (S. 63). Genauer als früher wird die Hypothese begründet, daß die Namensunterschrift des Königs eine westgotische Erfindung ist, nach Konzilsbrauch zuerst von Rekkared anlässlich seiner Konversion 589 vollzogen (S. 114 ff.). Der Exkurs über die Entstehung des Papstprivilegs ist erweitert um einige Bemerkungen über die neuerdings umstrittenen „Papstreskripte“ des 12./13. Jh. (S. 216 ff.). Ein Index soll die Benutzung erleichtern. Tafel 2 steht auf dem Kopf.

Peter Classen (Selbstanzeige)

Friedrich Battenberg, Gerichtsschreiberamt und Kanzlei am Reichshofgericht 1235–1451 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Reihe B: Forschungen Bd. 2) Köln-Wien 1974, Böhlau Verlag, XII u. 340 S., 16 Tafeln, DM 68. — Daß Kaiser Friedrich II. im Mainzer Landfrieden von 1235 einen besonderen Reichshofrichter (mit einem diesem zugeordneten Hofschreiber) eingesetzt hat, ist allgemein bekannt und schon oft gewürdigt worden. Die erste größere Darstellung dieser Institution (aus der Feder von H. Wohlgemuth; vgl. DA 31, 585 f.) erschien jedoch erst im Jahre 1973; zudem beschränkte sie sich zeitlich auf die Jahre von 1273 bis 1378, inhaltlich auf das Urkundenwesen und die Kanzleigeschichte. Die vorliegende